



Per E-Mail

komba-gewerkschaft • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

An den Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
z.Hd. Herrn Wagner
Düsternbrooker Weg 70

Kommunalgewerkschaft
Für Beamte und Arbeitnehmer
Hopfenstraße 47
24103 Kiel

Telefon: 0431.535579-15
0431.535579-0

Fax: 0431535579-20

E-Mail: j.paustian@komba-sh.de

24105 Kiel

Kiel, d. 28. Oktober 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs-gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, dass wir als komba gewerkschaft an diesem Verfahren beteiligt werden. Die Ausweitung der Landesförderung auf die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist gut und wird zu einer finanziellen Entlastung des örtlichen Trägers führen. Die Regelung der Höhe der laufenden Geldleistung ist zu begrüßen, da sie landesweit Rechtssicherheit für die Tagespflegepersonen schafft und die bisher im Land bestehenden und zum Teil erheblichen Unterschiede beendet.

Im Gesetzestext wird mal der Begriff Eltern und dann wieder der Begriff Erziehungsberechtigte verwendet. Besser wäre aus unserer Sicht grundsätzlich den Begriff Erziehungsberechtigte zu verwenden.

Zu §4:

Begrüßenswert ist, dass künftig auch aus der Elternschaft der in Kindertagespflege betreuten Kinder Delegierte für die Elternvertretung gewählt werden.

Zu § 6:

Positiv ist die Entlastung der Erziehungsberechtigten mehrerer Kinder durch die Neu-regelung der Geschwisterermäßigung (1. Kind 100%, 2 Kind 50%, jedes weitere Kind vollständig)

Begrüßenswert ist der Beratungsanspruch und die Vermittlung von Plätzen in Kita und Kindertagespflege für die Erziehungsberechtigten und der in § 7 festgeschrie-bene Beratungsanspruch zur Antragstellung/Ermäßigung.

Für die Kindertagespflege ist dieser Anspruch schon lange in § 23 SGB VIII geregelt. Deshalb ist es gut, dass dieser in S-H nun auch für die Erziehungsberechtigten der Kinder in Kindertagesstätten gilt. Fraglich ist nur, ob es entsprechende personelle Ressourcen beim örtlichen Träger gibt bzw. ob dieser die Mittel hat, um die Aufgabe an einen freien Träger zu übertragen.

Zu § 16 (2):

Es gibt Kindertagesstätten, in denen ein hoher Anteil an Kindern betreut wird, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Dort wird die alltagsintegrierte Sprachbildung nicht ausreichend sein und es bleibt zu hoffen, dass für zusätzliche Sprachförderangebote ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Stichworte: Chancengleichheit, Bildungsgerechtigkeit und Integration.

Zu § 20:

QM Verfahren brauchen zeitliche Ressourcen - sind die bei der Kita-Finanzierung berücksichtigt? Sinnvoll wäre es, wenn alle Personen in der Einrichtung, die für QM zuständig sind, eine entsprechende zeitliche Freistellung vom Gruppendienst erhalten würden.

Zu § 22:

Abzulehnen ist, dass anders als bisher der 24. und 31.12. als Öffnungstage gelten und damit nun jährlich 2 von 20 Schließtagen für diese Tage verloren gehen. Das erschwert u.a. auch das QM Verfahren und die Organisation von Teamtagen und gemeinsamen Fortbildungen, die für die Qualität der täglichen pädagogischen Arbeit wichtig sind.

Zu § 23:

Die definierten Raumstandards sind zu befürworten, auch aus Gründen des Gesundheitsschutzes der in Kita Beschäftigten - problematisch wird es, wenn Kitas diese Standards um mehr als 10 % unterschreiten. Die Konsequenz ist die Verkleinerung von Gruppen und damit Personalabbau.

Zu § 24:

Die Teilnahme der Beschäftigten an Fort- und Weiterbildung wird durch die Regelung der Schließzeiten und den in § 26 geregelten Betreuungsschlüssel erschwert.

Zu § 25:

Die Regelungen zur Gruppengröße sind gut, besonders hervorzuheben ist der Absatz 3. Ein Kind, das jünger als 9 Monate ist, hat einen erheblich höheren Bedarf an Aufmerksamkeit. Mit dieser Regelung haben die Beschäftigten mehr Ressourcen für die Betreuung so junger Kinder.

Zu § 26:

Die Anhebung des Betreuungsschlüssels ist grundsätzlich zu befürworten. ABER in der Praxis wird man vermutlich feststellen, dass durch Urlaub (in Kombination mit den

Schließtagen §22), Krankheit und Fort- und Weiterbildung dieser Betreuungsschlüssel häufig unterschritten wird.

Zu § 29:

Die Festschreibung von 7,8 Stunden Verfügungszeit ist zu begrüßen. Ebenso die Leitungsfreistellung. ABER nicht nachvollziehbar ist, warum die Leitungsfreistellung ab der 6. Gruppe nur noch 1 Zehntel und nicht mehr 1 Fünftel ist. Die Aufgaben der Leitung sind ab der 6. Gruppe nicht plötzlich weniger.

Zu § 31:

Landesweit einheitliche Elternbeiträge sind großartig!

Zu § 43 (3):

Diese Regelung steht im Gegensatz zum § 23 SGB VIII - da ist geregelt, dass eine Tagespflegeperson Anspruch auf die laufende Geldleistung hat, wenn sie geeignet i.S. des § 23 SGB VIII ist. Das gilt daher auch für die sogenannte "Großeltern-tagespflege" oder die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bei Verwandten durch Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad.

Zu § 57 (3):

Kritisch ist, dass es keine Übergangsfrist für Kindertagesstätten gibt, die die räumlichen Anforderungen nach § 23 (1) und (2) nicht erfüllen bzw. um mehr als 10 unterschreiten. (s. Anmerkung zu § 23).

Gerne stehen wir jederzeit für weitere konstruktive Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Jens Paustian)

-Geschäftsführer-